

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Wahlbezirk**

Das Land Berlin bildet einen Wahlbezirk.

### **§ 2 Wählbarkeit, Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV Berlin) gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der KZV Berlin.
- (2) Das Wahlrecht ausüben kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist (wahlberechtigt im Sinne der Wahlordnung).
- (3) Nicht wahlberechtigt ist,
  1. wer infolge Richterspruchs das aktive Wahlrecht nicht besitzt,
  2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung gestellt worden ist,
  3. wer auf Grund einer richterlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.
- (4) Nicht wählbar ist,
  1. wer nach Abs. 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
  2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 3 Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung (im Folgenden VV) der KZV Berlin besteht aus 40 gewählten Mitgliedern.

### **§ 4 Wahlperiode, Wahlzeit**

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten, § 80 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Im Laufe der Amtszeit gewählte Organmitglieder sind für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (2) Erstmals erfolgte die Wahl zum 30. September 2004.
- (3) Darauf folgende Wahlen finden grundsätzlich im sechsten Jahr der Wahlperiode statt.

### **§ 5 Wahlverfahren, Wahlbekanntmachungen**

- (1) Die Mitglieder der KZV Berlin nach § 2 der Satzung der KZV Berlin wählen die Mitglieder der VV in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Einzelwahl- und Listenwahlvorschlägen. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt (Briefwahl).
- (2) Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben oder auf der Webseite der KZV Berlin. Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig.

## II. Wahlorgane

### § 6 Wahlorgane

- (1) Die VV wählt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter<sup>1</sup> sowie zwei weiteren Mitgliedern, für die stellvertretende Personen in gleicher Zahl zu berufen sind. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die ihm/ihr zugeordnete stellvertretende Person sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Personen, die sich um ein Vertretermandat bewerben, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KZV Berlin sind von der Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen.
- (2) Im Vertretungsfall wird die Wahlleiterin/der Wahlleiter von der zugeordneten Stellvertreterin/dem zugeordneten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt den Vorsitz im Wahlausschuss. Sie/er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer hierzu ein.
- (4) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich am Sitz der KZV Berlin.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet außer im Falle des § 16 in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss ist nur in voller Besetzung beschlussfähig. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann weiteren Personen die Anwesenheit bei den Sitzungen gestatten. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheiden, die Sitzung im Wege einer Videokonferenz oder als kombinierte Präsenzveranstaltung und Videokonferenz (Hybridveranstaltung) einzuberufen oder Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen (Umlaufbeschlüsse). Bei einer Videokonferenz oder einer Hybridveranstaltung erfolgt die Beschlussfassung unverzüglich im Nachgang im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält.
- (8) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Vorstand Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KZV Berlin als Hilfspersonen für die Wahl in Anspruch nehmen; diese werden durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## III. Wählerverzeichnis

### § 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis aufgenommen. In diesem sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Titel und Anschrift der Arbeitsstätte, ersatzweise der Wohnung, alphabetisch und mit laufender Nummer aufzuführen. Das Wählerverzeichnis muss eine Spalte über den Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

---

<sup>1</sup> Mangels sprachlicher Alternative schließt die Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen auch Personen ein, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zugehörig fühlen.

- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Der Auslegungszeitraum beträgt zwei Wochen. Mindestens eine Woche vor Auslegung des Wählerverzeichnisses gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter bekannt,
  1. mit welchen Personen der Wahlausschuss besetzt ist und wie die Adresse des Wahlausschusses lautet,
  2. wann und wo das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einsprüche eingelegt werden können.
- (3) Die Wahlberechtigten haben innerhalb des Auslegungszeitraums das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Es kann auch einer bevollmächtigten Person Auskunft darüber erteilt werden, ob die/der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist und wie die Eintragung lautet. Die Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht ist erforderlich. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte.
- (4) Einsprüche sind spätestens am letzten Tag der Auslegungszeit bis 18.00 Uhr schriftlich und mit Begründung beim Wahlausschuss einzureichen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- (5) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, soll diese vor der Entscheidung gehört werden.
- (6) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Auslegungszeit. Ist einem Einspruch stattgegeben worden, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer und der betroffenen Person unverzüglich bekannt zu geben. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.
- (7) Notwendige Ergänzungen und Änderungen des Wählerverzeichnisses kann der Wahlausschuss auch von sich aus vornehmen. Über wesentliche Änderungen ist die betroffene Person in Kenntnis zu setzen.
- (8) Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen nach Beendigung seiner Auslegungszeit von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen. Der Stand des Wählerverzeichnisses zu diesem Zeitpunkt ist maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts.
- (9) Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses aus der KZV Berlin ausscheidet, verliert seine Wählbarkeit. Die Wahlberechtigung bleibt hiervon unberührt.
- (10) Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der KZV Berlin wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

## **IV. Wahlvorschläge**

### **§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. In der Bekanntmachung sind Form und notwendiger Inhalt der Wahlvorschläge, die beizubringenden Unterlagen und der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen. Die Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen muss mindestens zwei Wochen betragen.

- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist bis 18.00 Uhr bei dem Wahlausschuss einzureichen. Nach diesem Zeitraum eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

## **§ 9 Form und Inhalt von Wahlvorschlägen**

- (1) Die Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag eingereicht werden, in denen die sich bewerbende Person bzw. die sich bewerbenden Personen mit Nachnamen, Vornamen, Titel und Anschrift der Arbeitsstätte in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden. Ein Listenwahlvorschlag soll eine Bezeichnung enthalten. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten sich bewerbenden Person an die Stelle der Bezeichnung des Listenwahlvorschlags.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung einer jeden sich bewerbenden Person mit ihrer eigenhändigen Unterschrift beizufügen, in der er sich mit der Aufnahme seiner Person in den Wahlvorschlag zur VV einverstanden erklärt.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist eine Unterstützerliste beizufügen, die von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Die Unterschriften sind persönlich mit Vor- und Nachnamen und Anschrift der Wohnung oder Arbeitsstätte abzugeben. Unterschriften von sich bewerbenden Personen auf der Unterstützerliste sind zulässig.
- (4) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt oder wird eine sich bewerbende Person mit ihrer schriftlichen Erklärung nach Absatz 2 auf mehreren Wahlvorschlägen geführt, so wird ihr Name auf sämtlichen Unterstützerlisten bzw. in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch eine stellvertretende Person. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt die erst genannte sich bewerbende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Person. Die Vertrauensperson ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.

## **§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob dieser vollständig ist und den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Werden Mängel festgestellt, wird die Vertrauensperson benachrichtigt und aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen. Geringfügige Mängel kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter von sich aus korrigieren. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an im Übrigen gültigen Wahlvorschlägen beseitigt werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
  1. die Frist oder Form der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
  2. die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen,
  3. die sich bewerbende Person mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre Identität nicht feststeht oder
  4. die Einverständniserklärung der sich bewerbenden Person fehlt.
- (2) Über die Zulassung von sich bewerbenden Personen und Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist. Er kann die beteiligten Vertrauenspersonen und sich bewerbenden Personen dazu laden und anhören.
- (3) Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind der Vertrauensperson unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Zulassung oder Nichtzulassung einer sich bewerbenden Person. In diesem Fall wird die Entscheidung auch der sich bewerbenden Person bekannt gegeben.

- (4) Widerspruch gegen die Entscheidung kann die Vertrauensperson, gegen die Nichtzulassung einer sich bewerbenden Person auch diese, innerhalb von drei Tagen einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Sich bewerbende Personen, die nach Entscheidung des Wahlausschusses nicht zugelassen wurden, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Die sich auf der Liste nachrangig bewerbenden Personen rücken nach.
- (6) Weist eine Liste keine sich bewerbende Person mehr auf, wird der gesamte Wahlvorschlag zurückgewiesen.
- (7) Die Entscheidung über die Aufstellung der sich bewerbenden Personen ist endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

## **§ 11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Nummernfolge wird von dem Wahlausschuss ausgelost.
- (2) Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen sich bewerbenden Personen unter Angabe und in der Reihenfolge der Nummern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist bekannt.
- (3) Die Wahlvorschläge erhalten einmal die Gelegenheit, auf Kosten der KZV Berlin Wahlwerbeschreiben von maximal 4 Seiten bis zu DIN-A4-Format an die Wahlberechtigten zu richten. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese durch die KZV Berlin gesammelt versandt werden. Der Termin für die Aussendung der Wahlwerbeschreiben wird vom Wahlausschuss festgelegt. Bis zu zwei weitere Aussendungen können im Adressmittlungsverfahren auf Kosten des jeweiligen Wahlvorschlages durch die KZV Berlin erfolgen. In diesem Falle sind die Wahlwerbeschreiben in angemessener Zahl verschlossen und ausreichend frankiert der Poststelle der KZV Berlin zu übergeben. Auf Wunsch eines Wahlvorschlages kann dessen Wahlwerbeschreiben alternativ auch elektronisch versandt werden.

## **V. Wahlhandlung**

### **§ 12 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlausschuss setzt die Wahlfrist, die zwei Wochen beträgt, fest. Er gibt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist bekannt,

1. welcher Personenkreis wahlberechtigt ist,
2. in welcher Weise das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
3. bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

### **§ 13 Stimmzettel**

- (1) Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe und auf der rechten Seite jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.
- (2) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen auf den Stimmzettel aufgenommen, die Listenwahlvorschläge mit ihrer Kurzbezeichnung. Ist bei einem Listenwahlvorschlag keine Kurzbezeichnung angegeben, werden Name und Vorname der ersten sich bewerbenden Person aufgenommen.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der nach § 11 Abs. 1 bestimmten Reihenfolge.

## § 14 Übersendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss versendet sieben bis zehn Tage vor Beginn der Wahlfrist an die Wahlberechtigten einen Brief mit der Aufschrift „Achtung: Wichtige Wahlunterlagen“ sowie folgendem Inhalt:
  1. dem Wahlschein
    - mit den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Angaben, mit welchen die/der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, und
    - mit aufgedruckter Erklärung, dass sie/er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist und dass persönlich abgestimmt wurde,
  2. der Aufstellung der Wahlvorschläge in der in § 11 Abs. 1 genannten Reihenfolge und mit den in § 9 Abs. 1 genannten Angaben,
  3. dem Stimmzettel,
  4. dem verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur VV der KZV Berlin“; er kann weitere Hinweise auf den letzten Tag der Wahlzeit sowie darauf, wie die Stimmabgabe vorzunehmen ist, enthalten,
  5. dem verschließbaren Wahlbriefumschlag, der den Aufdruck mit der Anschrift des Wahlausschusses und den Vermerk „Wahlbrief“ enthält. Die anfallenden Portokosten trägt die KZV Berlin.
- (2) Sind Wahlberechtigten Wahlunterlagen nicht oder nicht vollständig zugegangen oder unbrauchbar geworden, so werden auf Verlangen mit Zustimmung der Wahlleiterin/des Wahlleiters neue Wahlunterlagen übersandt.

## § 15 Stimmabgabe

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl zur VV eine Stimme.
- (2) Die/der Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag an, für den er sich entscheidet. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen und dieser zu verschließen. Dieser Umschlag darf weder beschriftet noch gekennzeichnet werden. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung ist unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben und zusammen mit dem Wahlumschlag in den zweiten, größeren Wahlbriefumschlag zu legen.
- (4) Für die Stimmabgabe in der KZV Berlin steht eine verschlossene und versiegelte Wahlurne zur Verfügung. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist berechtigt, die Wahlurne zu öffnen.
- (5) Auf dem Postweg versandte Wahlbriefe werden durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Hilfspersonen zur Wahl entgegengenommen bzw. bei dem Postdienstleister abgeholt. Sie sind von der sonstigen Hauspost zu separieren und unverzüglich in die Wahlurne einzuwerfen.
- (6) Die Wahlbriefe sind spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 18.00 Uhr bei dem Wahlausschuss einzureichen.
- (7) Bis zum Ablauf der Wahlfrist werden die Wahlbriefe in der Wahlurne ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

## § 16 Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses, Öffentlichkeit

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist findet die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses statt. In dieser dürfen Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin anwesend sein. Über die Anwesenheit anderer Personen entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter im Einzelfall. Ort und Zeit dieser Sitzung sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bekannt zu geben. Werden

die Arbeiten in einer Sitzung nicht zu Ende geführt, so ist in der Sitzung bekannt zu geben, wo und wann die Sitzung des Wahlausschusses fortgesetzt wird.

- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann Anwesende, die nicht bekannt sind und sich nicht zur Person ausweisen, sowie Anwesende, die die Sitzung des Wahlausschusses stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sorgt ferner dafür, dass der Sitzungsraum nicht überfüllt ist. Sie/er ist berechtigt, aus diesem Grunde die Zahl der Anwesenden zu beschränken.

## § 17 Zählung der Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter öffnet die verschlossene und versiegelte Wahlurne zur Zählung der Stimmen. Der Wahlausschuss ermittelt die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe und stellt die Wahlberechtigung der abstimmenden Person fest, indem er die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis vergleicht. Der Eingang des Wahlbriefs wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (2) Wahlbriefe sind ungültig, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, wobei er mit einem Vermerk über den Zeitpunkt seines Einganges zu versehen ist,
  2. der Wahlbriefumschlag und/oder der Wahlumschlag nicht den Vorschriften des § 14 Abs. 1 Nummern 4 und 5 entsprechen,
  3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
  4. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
  5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge oder mehrere Wahlscheine enthält,
  6. die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist.
- (3) Ungültige Wahlbriefe gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind sogleich zu den Unterlagen zu nehmen. Bei unbeanstandeten Wahlbriefen werden die Wahlscheine und die Wahlumschläge entnommen und getrennt. Die Wahlumschläge werden in einer Wahlurne gemischt und erst danach geöffnet.
- (4) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
1. sie nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
  2. auf ihnen mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
  3. sie eine Unterschrift tragen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
  4. sie den Wählerwillen nicht unzweifelhaft erkennen lassen,
  5. sie zerrissen oder stark beschädigt sind,
  6. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln in einem Umschlag enthalten waren,
  7. sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.
- (5) Über die Gültigkeit der Wahlbriefe und der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Die Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen. Die Stimmzettel, über die der Wahlausschuss entschieden hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.
- (6) Über die gültigen Stimmzettel ist eine Zählliste zu führen, in der die entsprechende Eintragung zu den betreffenden Wahlvorschlägen gemacht wird.

## § 18 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) fest, wonach die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis sich so viele der Höhe nach geordnete Zahlen ergeben, als Mitglieder der VV zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze in der VV, wie auf ihn

Höchstzahlen entfallen. Die Reihenfolge der gewählten Mitglieder eines Wahlvorschlags bestimmt sich nach der dort aufgeführten Reihenfolge der sich bewerbenden Personen.

- (2) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als sich bewerbende Personen auf ihm vorhanden sind, so findet eine neue Berechnung unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt.

## **§ 19 Wahlniederschrift**

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird in einer Wahlniederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschrift enthält
  1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Hilfspersonen bei der Wahlauszählung,
  2. die gefassten Beschlüsse des Wahlausschusses,
  3. die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählerinnen und Wähler,
  4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  5. die jedem Wahlvorschlag zugefallene Stimmzahl und die auf ihn entfallenden Sitze,
  6. die Namen der danach gewählten Mitglieder der VV und Ersatzmitglieder der VV.

## **§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter verständigt die Gewählten von der Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter weist darauf hin, dass die gewählte Person erst dann Mitglied in der VV ist, wenn gegenüber dem Wahlausschuss die Annahme der Wahl schriftlich erklärt worden ist. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Annahme ihrer Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die nächstfolgende sich bewerbende Person desselben Wahlvorschlags. Weist eine Liste keine sich bewerbende Person mehr auf, so findet eine neue Berechnung nach § 18 unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt. Absatz 1 findet Anwendung. Die Wahlniederschrift ist entsprechend zu ergänzen.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert unverzüglich die Mitglieder der KZV Berlin über das vorläufige Wahlergebnis ohne Rücksicht auf die Annahmeerklärung der sich bewerbenden Personen. Sobald feststeht, welche Gewählten die Wahl angenommen oder abgelehnt haben, gibt er das endgültige Wahlergebnis bekannt und teilt es der Aufsichtsbehörde mit.

## **VI. Wahlanfechtung, Wiederholungswahl**

### **§ 21 Wahlanfechtung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl zur VV der KZV Berlin können Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch muss innerhalb der Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist zu begründen.

- (3) Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren in einer Weise verstoßen worden ist, die eine Änderung des Wahlergebnisses vermuten lässt.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Wirksamkeit der Beschlüsse der Organe der KZV Berlin wird durch eine Wahlanfechtung nicht berührt.

## **§ 22 Wiederholungswahl**

- (1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist, mit der ersten Wahlbekanntmachung im Sinne des § 8 Abs. 1 eingeleitet werden. Das Wählerverzeichnis ist zu aktualisieren.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Wahlauswertung**

Eine nachgehende Wahlauswertung findet nicht statt.

### **§ 24 Auskunft**

Nach Unanfechtbarkeit der Wahl steht der Wahlausschuss 6 Monate für Auskünfte zur Verfügung; sind gerichtliche Verfahren anhängig, auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens.

### **§ 25 Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

Wahlunterlagen sind zu versiegeln und bei der KZV Berlin aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für das Wählerverzeichnis, die Stimmzettel und die Wahlunterlagen nach § 14 endet mit der Unanfechtbarkeit der Wahl. Andere Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften und Bekanntmachungen, sind bis zum Ablauf der Amtsdauer der VV aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, sind die Unterlagen auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens aufzubewahren, soweit sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

### **§ 26 Ersatzmitglieder**

- (1) Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen einer Liste sind Ersatzmitglieder und rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn ein dieser Liste zugehöriges Mitglied der VV während der Wahlperiode aus der VV ausscheidet.
- (2) Weist die Liste keine sich bewerbende Person mehr auf, so bleibt der Sitz in der VV unbesetzt. In diesem Fall kann die nach § 3 festgelegte Anzahl der Mitglieder der VV unterschritten werden.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die bislang geltende Wahlordnung für die Wahl zur VV der KZV Berlin tritt zeitgleich außer Kraft.